

Normgeber: Kultusministerium
Aktenzeichen: Z.3 - 821.100.000 - 00032 -
Erlassdatum: 18.03.2015
Fassung vom: 18.03.2015
Gültig ab: 16.04.2015
Gültig bis: 31.12.2020
Quelle:



Gliederungs-Nr: 7200
Fundstelle: ABl. 2015, 123

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I.
 - II.
 - III.
 - IV.
 - V.
-

7200

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Erlass vom 18. März 2015
Z.3 - 821.100.000 - 00032 -
Gült. Verz. Nr. 7200

Fundstelle: ABl. 2015, S. 123

I.

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts.
2. Verzicht auf Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

II.

In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Schulen mit Ganztagsangeboten (Profile 1 oder 2) oder an Ganztagschulen (Profil 3) sowie an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

III.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Ziffer I. trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts soll mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen abgestimmt werden.

IV.

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

V.

Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.